

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss der „Einbeziehungssatzung Hofendorf-Süd“

- I. Die Gemeinde Neufahrn i. NB hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 17. November 2020

die „Einbeziehungssatzung Hofendorf-Süd“

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.



- II. Die Satzung in der Fassung vom 13. Januar 2021 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Neufahrn i. NB, I. Stock, Zi.-Nr. 13, Hauptstraße 40, 84088 Neufahrn i. NB während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch und Freitag: 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 08.00 bis 2.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr) auf Dauer öffentlich aus und kann dort von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

- III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BaGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neufahrn i.NB geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

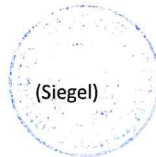
Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 27.01.2021
abgenommen am: 12.02.2021
Die Satzung ist somit am
27.01.2021 in Kraft getreten.

Neufahrn i. NB,
Gemeinde Neufahrn i. NB

Grundler

Neufahrn i. NB, 26.01.2021



(Siegel)

Gemeinde Neufahrn i. NB



Forstner
Erster Bürgermeister